

**Vereinigung  
Institutionelle  
Privatanleger e.V.**

association of institutional shareholders  
association des actionnaires institutionnels

**Per Telefax: + 49 211 8243 38512**

ThyssenKrupp AG  
Vorsitzender des Vorstands  
Dr.-Ing. Ekkehard D. Schulz  
August-Thyssen-Straße 1

**D 40211 Düsseldorf**

Kuthstr. 37a  
D-51107 Köln  
[www.vip-cg.com](http://www.vip-cg.com)

**Hans-Martin Buhlmann**

Vorsitzender  
Tel: +49 (0)221 · 297586 1  
Fax: +49 (0)221 · 297586 4  
[hmbuhlmann@vip-cg.com](mailto:hmbuhlmann@vip-cg.com)

21.12.2006  
VIPakten/VIP-CM\_ThyssenK  
012007.DOC

**Hauptversammlung der ThyssenKrupp AG am 19. Januar 2007**

Sehr geehrter Herr Dr. Schulz,  
sehr geehrte Herren vom Vorstand,

zu der im BAnz vom 7. 12. 2006 auf den 19. 1. 2007 einberufenen Hauptversammlung der ThyssenKrupp AG kündigen wir - VIP Vereinigung Institutioneller Privatanleger e.V. (Köln, Fax 069 791245165)([www.VIP-cg.com](http://www.VIP-cg.com)) - gemäß § 126 AktG als Aktionär der Gesellschaft folgenden (Gegen-)Antrag zur Tagesordnung an und fordern alle Aktionäre auf, mit VIP zu stimmen oder VIP zu bevollmächtigen, ihre Stimmrechte in dieser Weise oder ihrer Weisung gemäß auszuüben. Wir werden dies tun und dort beantragen:

**1. Gegenantrag zu Punkt 8 der Tagesordnung:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen, „ein Recht zur Entsendung von maximal drei Mitgliedern in den Aufsichtsrat“ neu einzurichten – schlimmer noch: dieses Recht eines Aktionärs überproportional auszudehnen.

Wir fordern alle Aktionäre auf, diesen Vorschlag des § 9 Abs. 2 (neue Fassung) mit der Folge abzulehnen, dass die gesetzliche Regelung greift.

Wir beantragen also, den vorgeschlagenen Absatz 2 (neue Fassung) ersatzlos zu streichen und den vorgeschlagenen Absatz 1 (unveränderte Fassung) auf die Formulierung

„Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern.“ – zu reduzieren. Der Rest ist zu streichen, so dass auch hier die gesetzliche Regelung greift. Beide Anträge sind gesondert aufzurufen.

*Wir beantragen zum Verfahren, jeweils über den geänderten Antrag als weitergehenden Antrag vorab abzustimmen und hilfsweise, die vorgeschlagenen Absätze des § 9 absatzweise also einzeln zur Abstimmung zu stellen. Äußerst hilfsweise beantragen wir durch Stimmzählung in der Versammlung festzustellen, ob das Quorum der Einzelabstimmung angezeigt ist.*

Für den Fall, dass die HV mit satzunggebender Mehrheit gegen unseren Antrag oder für den Verwaltungsvorschlag votiert, beantragen wir zu beschließen:

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden angehalten, eine Beschlussfassung vorzubereiten und der Hauptversammlung zur Befassung vorzulegen, dass der Mehr-Machtausgleich durch einen Dividenden-Vorzug proportional ausgeglichen wird – die Mehr-Dividende muss allen Aktionären zufließen (können), die keinen überproportionalen Einfluss durch Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat beanspruchen können. Dieser Mehr-Machtausgleich hat zu berücksichtigen und ist anzupassen sobald in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates weitere Regelungen auf das Entsendungsrecht (§ 9 Abs. 2 vorgeschlagene Satzung) Bezug nehmen.“

## **2. Begründung:**

Begründung: (bestehend aus 3.488 (zulässig: 5.000) Zeichen, ohne Leerzeichen)

Versteckt in das lange Zitat des gültigen Satzungstextes schiebt die Verwaltung eine Übernahmehürde (poison pill) ein, die nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit verändert werden kann. Am Veröffentlichungstag reagierte die Börse mit 3% Kursverfall in 24 Stunden.

Der offizielle deutsche Corporate Governance Vorsitzende Dr. Gerhard Cromme präsierte schon den Aufsichtsrat, als Thyssen (in den Nachwirren des 11. September) einem seiner Aktionär die Aktien zum doppelten Börsenkurs abkaufte. Nun will er die Wagenburg der alten Deutschland AG re-installieren. Sein alter Arbeitgeber, die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Stiftung, soll für den Kauf von 2% Aktien ein 3. Mandat (Entsendungsrecht) und dies auf alle Zeiten satzungsgesichert erhalten.

Damit wird gegen alle CG-Regeln verstoßen. Der Vorstand begründet, dass einem „langjährigen Aktionär“ die „seiner Beteiligung entsprechende Vertretung“ sicher gestellt sein soll. Vor dem Hintergrund, dass Cromme für Krupp vor 7 Jahren die Übernahmen von Hoesch und dann Thyssen organisierte – fragt man sich, wovor er heute mit einem solcher Satzungs-vorschlag „schützen“ will. Die ebenso simplen wie transparenten Regeln von Markt & Macht zum Thema Interessenfreiheit konterkarieren die höhnische Bemerkung in der Antragsbegründung vor TOP 8 – Dr. Cromme hat „comply or explain“ in Deutschland durch- und umgesetzt. Dies gilt nun auch für ThyssenKrupp, statt Corporate Governance bei Mittal zu lernen:

Um jedem Aktionär die gleiche Reflektion im mitbestimmten Aufsichtsrat zu gewähren, müssten (über) 13 Mandate der Kapitalseite zur Verfügung stehen – es gibt aber nur 10. Also hat der eine „Vorzeige“-Aktionär aktuell ohne Gegenleistung seinerseits mit einer Quote von 15% genau 33% (bei einer 25% Quote „nur“ 20%) überproportionale Macht – zusätzlich statutarisch mit EntsendungsRECHT geschützt. Gerade hatte der Deutsche Kapitalmarkt angefangen davon zu profitieren, dass die Deutschland AG nur noch bei KFZ-Herstellern lebt.

Tz. 2.2.1 des sog. „Cromme-Kodex“ sagt, die Hauptversammlung „wählt die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat“ – auf dieses Recht sollen ThyssenKrupp-Aktionäre nun entschädigungslos verzichten? Deshalb unser Hilfsantrag: Wem es wichtig und richtig erscheint, mag den Machtanteil der übrigen Aktionäre von diesen gegen eine Dividenden-Bonus kaufen /eintauschen – so das 1/3 (bzw. 1/5) vorab an die nicht entsendungsberechtigten Minderheitsaktionäre auszuschütten ist (insoweit unser Hilfsantrag).

Tz 5.5.1 des Corporate Governance Kodex sagt simpel: „Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet“. VIP will die Kodex-Kommission mit ihrem Antrag vor 2-Klassen-Aufsichtsräten bewahren – der im geschützten Terrain agierende Entsendungs-Rat mit Fremdbestimmung und der unabhängige Rest-Rat. Das Entsendungsrecht ist Nährboden für Fremdbestimmung und damit ein geborener Interessenkonflikt, über den quartalsweise zu berichten wäre ... Dr.Cromme weiß und hat es vorgelebt, gute Corporate Governance ist Reduktion von Interessenkonflikten – hier ist er als Vorsitzender und Versammlungsleiter nun gefordert.

Übernahme-Hürden schützen weder Mitarbeiter, noch Kunden oder Aktionäre – sondern nur das Management. Wer sich sachlich und fachlich durchsetzen kann, der braucht kein statutarisches Entsendungsrecht. Ebenso wenig macht es Sinn, gesetzliche Regelungen der Mitbestimmung in der Satzung festzuschreiben – besonders wenn sie sich aktuell in Diskussion befinden.

ThyssenKrupp Aktionäre haben großen Respekt vor der jahrzehntelangen Leistung von Krupp, alle Stakeholder müssen ihre Leistung aber jeden Tag neu beweisen – auch die Stiftung.

Es kann und darf nicht sein, das durch Entsendungsrechte und eine ebenso zulässige wie denkbare Anpassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ein 16%-Aktionär ohne Rückkoppelung in der Hauptversammlung den Personal-Ausschuss und den Audit-Ausschuss majorisieren und so indirekt das AG-Leben allein bestimmen kann - nur eine 75%-Hauptversammlungs-Mehrheit könnte dies künftig ändern (poison pill).

Aktionäre mögen nicht nur gegen den Vorschlag der Verwaltung sondern für unsere Anträge stimmen.

Wir - VIP ([www.VIP-cg.com](http://www.VIP-cg.com)) - weisen darauf hin, dass die ThyssenKrupp AG verpflichtet ist, die vorstehenden (Gegen-)Anträge gemäß § 126 AktG sämtlichen Aktionären zugänglich zu machen. Wir sind (gerne) bereit, Stimmrechte Dritter in unserem Sinne oder nach Weisung zu vertreten und dazu zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

**V I P Vereinigung Institutionelle Privatanleger e.V.**

Hans-Martin Buhlmann  
Vorsitzender